

TENNIS CLUB GSTADT



Satzung des Tennisclub Gstadt am Chiemsee e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
TENNISCLUB GSTADT A. CHIEMSEE e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gstadt a. Chiemsee
3. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports, im einzelnen durch:
 - Abhalten von geordneten Trainingsspielen
 - Instandhaltung der Tennisanlage und des Vereinshauses sowie der vereinseigenen Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- * 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

- 1.1 aktiven Mitgliedern
- 1.2 passiven (fördernden) Mitgliedern
- 1.3 Ehrenmitgliedern.

2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 8.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein muß.

2. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied - mit Ausnahme der passiven Mitglieder - ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinsbetriebs zu benutzen. Dies gilt nicht für Einrichtungen, für die Sonderordnungen bestehen.

2. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens 1-monatiger Vereinszugehörigkeit ab Stellung des Aufnahmeantrags in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und kann ab dem 18. Lebensjahr und mindestens 2-jähriger Vereinszugehörigkeit für ein Vereinsamt gewählt werden.
3. Das Stimmrecht der aktiven Mitglieder ruht, solange die fälligen Vereinsbeiträge nicht bezahlt sind. Es ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die passiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, jedoch ein Antragsrecht zur Tagesordnung.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen
2. die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Die Vorstandschaft kann für außergewöhnliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluß der Vorstandschaft muß hierfür einstimmig gefaßt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgen.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener oder geheimer Abstimmung; sie kann auch durch Akklamation erfolgen.

3. Für ein Vorstandsamt ist wählbar, wer das 25. Lebensjahr erreicht und dem Verein mindestens 3 Jahre angehört hat.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12

Vertretung und Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden einzeln und vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand erledigt alle im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem dazu von der Vorstandschaft gebildeten Ausschuß übertragen worden sind.

3. Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind von der Regelung des § 181 BGB befreit.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstands i.S. des § 11 schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Zu Beginn der Neuwahl zur Vorstandschaft ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung und bei Bedarf ein Wahlausschuß zu wählen, der bis zur Beendigung der Wahl der neuen Vorstandschaft die Versammlung leitet.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- c. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
- d. Entlastung der Vorstandschaft,
- e. Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer,
- f. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen,
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h. Änderung der Satzung,
- i. Beschlußfassung über Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen,
- k. Entscheidung über vorliegende Anträge.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
2. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Veräußerung von vereinseigenem Grundbesitz bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder muß die Vorstandschaft unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18

Einsatz von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen bzw. Beisitzer zu Vorstandssitzungen einzuladen. Ausschüsse und Beisitzer haben jedoch nur beratende Funktion.

§ 19

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20

Auflösung und Fusion

1. Eine Beschlußfassung über eine Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen (§ 14 i) kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Über einen Beschluß i.S. von Abs.1 entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Ist eine Mitgliederversammlung i.S. von Abs.1 und 2 wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so beschließt die nächste - spätestens nach 4 Wochen einzuberufende - Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
5. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden muß.

14

TENNIS CLUB GSTADT



Zu § 11 Ziff.3 Neufassung:

Für ein Vorstandsamt ist jedes volljährige und aktive Mitglied wählbar.

Zu § 12 Ziff.5 Ergänzung:

5. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen, z.B. bei wirtschaftlichen Härtefällen, bei vorgerückter Spielzeit oder aus sportlichen Gründen auf Antrag die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind von der Regelung des § 181 BGB befreit.

Zu § 13 Ziff.2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden; sie soll im 1. Halbjahr des Jahres stattfinden.

Zu § 14 g Neufassung und Ergänzung:

- b. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g. Festsetzung der Aufnahmebeiträge, Saisonbeiträge, der Ablösung für den Club- Arbeitseinsatz sowie von Umlagen,

Vorstand:
Johannes Stempinsky
Alfred Padberg
Werner Ferl

Bankverbindung:
Raiffeisenbank
Chiemsee-Nord
Kto.-Nr. 301000
BLZ 701 691 12

Club-Sekretariat:
Mühlbauerstraße 36a
8000 München 80
Tel. 089/4 70 20 21

TENNIS CLUB GSTADT



Satzungsänderungen des TC Gstadt am Chiemsee e.V.

Zu § 6 Ziff.2 Neufassung:

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und kann ab dem 18. Lebensjahr für ein Vereinsamt gewählt werden.

Zu § 7 Neufassung:

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. die Zwecke und Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern
2. die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen
3. die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
4. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu entrichten
5. den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen
6. das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Zu § 9 Ziff.1 Neufassung:

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. November zugestellt werden.
2. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder bei Nichtzahlung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erfolgen.
3. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Club gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt; mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche des betroffenen Mitglieds auf das Vereinsvermögen über.

Vorstand:
Johannes Stempinsky
Alfred Padberg
Werner Ferl

Bankverbindung:
Raiffeisenbank
Chiemsee-Nord
Kto.-Nr. 301 000
BLZ 701 691 12

Club-Sekretariat:
Mühlbauerstraße 36a
8000 München 80
Tel. 089/4 70 20 21